

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Diepholz (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980 S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG) der Stadt Diepholz ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Geschlossene Ortslagen sind jene Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Dieser Zusammenhang wird nicht durch einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignete oder ihr entzogene Grundstücke oder einseitige Bebauung sowie durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art unterbrochen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, Radwege und Parkspuren.
- (3) Die Straßenreinigung umfasst den Sommerdienst (Sauberkeit) sowie den Winterdienst (Schneeräumen und Streuen). Die Straßenreinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Gras, Glas, Kot, Wildkräutern und sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr nach Maßgabe der folgenden Einzelbestimmungen und der entsprechenden Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Diepholz.

§ 2 Übertragung von Reinigungspflichten

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Pflicht zum Sommer- und Winterdienst der öffentlichen Straße auferlegt (volle Übertragung der Reinigungspflicht). Die Übertragung der Reinigungsaufgaben auf den Straßenanlieger im Einzelnen richtet sich nach § 4 Absatz 2.
- (2) Von der in Absatz 1 geregelten vollen Übertragung der Straßenreinigungspflicht ausgenommen werden solche Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an Straßen liegen, in der die Stadt Diepholz einen Teil der Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung betreibt. In den vorgenannten Straßen wird die Reinigungspflicht im Sommerdienst und/oder im Winterdienst nur teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen (teilweise Übertragung der Reinigungspflicht). Die Übertragung der Reinigungsaufgaben auf den Straßenanlieger im Einzelnen richtet sich nach § 4 Absatz 1.

- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 den Eigentümern der anliegenden Grundstücke ganz oder teilweise übertragene Reinigungspflicht wird insoweit eingegrenzt, dass die Stadt Diepholz den Sommer- und Winterdienst an den Bushaltestellenbereichen übernimmt. Der Sommer- und der Winterdienst auf dem Gehweg an der Bushaltestelle verbleibt bei den Anliegern. Das Entleeren der städtischen Abfallbehälter obliegt der Stadt.
- (4) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (5) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch), die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerliches Gesetzbuch) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Stadt ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 5 bestellt ist.
- (7) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (8) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.

§ 3 Städtische Straßenreinigung

- (1) Die Stadt Diepholz betreibt in einigen Straßen einen Teil der Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Für welche Straßen die Einrichtung der städtischen Straßenreinigung gilt, ist im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) festgelegt. Das Verzeichnis wird bei Bedarf (z. B. Neuaufnahme oder Wegfall von Straßenzügen) fort-dauernd aktualisiert. In den im Straßenverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Straßen wird ein Teil des Sommerdienstes und/oder des Winterdienstes durch die Stadt Diepholz bzw. durch einen beauftragten Dritten durchgeführt.
- (2) Die Reinigungspflicht der Stadt Diepholz im Sommerdienst für die im vorgenannten Verzeichnis entsprechend gekennzeichneten Straßen umfasst
 - a) die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Gossen und Parkspuren,
 - b) die Reinigung der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, soweit diese gestalterisch/gärtnerisch durch die Stadt angelegt wurden (keine Rasenflächen oder ähnliche Geländeflächen z.B. Schotter, Kies) und keine Vereinbarung über die Pflege der öffentlichen Grünfläche zwischen der Stadt und dem Anlieger geschlossen wurde,
 - c) die Reinigung der Radwege,
 - d) die Reinigung der Verkehrsflächen im Bereich der Fußgängerzone mit Ausnahme eines 3,00 Meter breiten Streifens entlang der Grundstücksgrenzen.

Die Reinigungspflicht der Stadt Diepholz im Winterdienst für die im vorgenannten Verzeichnis entsprechend gekennzeichneten Straßen umfasst

- a) die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf den Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen,
 - b) im Bereich der Fußgängerzone die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf den Verkehrsflächen mit Ausnahme eines 3,00 Meter breiten Streifens entlang der Grundstücksgrenzen.
- (3) Soweit die Stadt Diepholz die Straßenreinigung (Sommerdienst und/oder Winterdienst) durchführt, gelten die Eigentümer der an die von der Stadt zu reinigenden Straßen angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Für deren Benutzung erhebt die Stadt Diepholz Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Diepholz für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Straßenkehrriech wird Eigentum der Stadt Diepholz, sobald er von der Kehrmaschine aufgenommen, in Kehrriechbehälter eingefüllt oder auf ein Fahrzeug geladen ist. Wertgegenstände im Kehrriech werden wie Fundsachen behandelt.

§ 4

Übertragung von Reinigungsaufgaben auf die Straßenanlieger

- (1) Auf den im Straßenverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Straßen und Straßenabschnitten des Sommerdienstes (teilweise Übertragung der Reinigungspflicht) werden folgende Reinigungsaufgaben den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:
- a) Die Reinigung der Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege.
 - b) Die Reinigung der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, soweit diese nicht gestalterisch/gärtnerisch durch die Stadt angelegt wurden und keine Vereinbarung über die Pflege der öffentlichen Grünfläche zwischen der Stadt und dem Anlieger geschlossen wurde, sondern es sich um reine Rasenflächen oder ähnliche Geländeflächen (z.B. Schotter, Kies) handelt.
 - c) Im Bereich der Fußgängerzone die Reinigung eines Streifens von 3,00 Metern entlang den Grundstücksgrenzen.

Auf den im Straßenverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Straßen und Straßenabschnitten des Winterdienstes (teilweise Übertragung der Reinigungspflicht) werden folgende Reinigungsaufgaben den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- a) Die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege.
- b) Bei Tauwetter die Freihaltung der Gossen und Einlaufschächte der Niederschlagswasserkanalisation von Schnee und Eis.
- c) Die Freihaltung der Hydranten von Schnee und Eis.
- d) Im Bereich der Fußgängerzone die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf einem Streifen von 3,00 Metern entlang den Grundstücksgrenzen.

- (2) Auf allen übrigen - nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten – Straßen und Straßenabschnitten im Straßenreinigungsgebiet (volle Übertragung der Reinigungspflicht) werden folgende Reinigungsaufgaben den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:
- a) Die Reinigung der Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte einschließlich der Gossen.
 - b) Die Reinigung der öffentlichen Parkspuren.
 - c) Die Reinigung der Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege.
 - d) Die Reinigung der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, soweit diese nicht gestalterisch/gärtnerisch durch die Stadt angelegt wurden und keine Vereinbarung über die Pflege der öffentlichen Grünfläche zwischen der Stadt und dem Anlieger geschlossen wurde, sondern es sich um reine Rasenflächen oder ähnliche Gelände­flächen (z.B. Schotter, Kies) handelt.
 - e) Die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege.
 - f) Bei Tauwetter die Freihaltung der Gossen und der Einlaufschächte der Niederschlagswasserkanalisation von Schnee und Eis.
 - g) Die Freihaltung der Hydranten von Schnee und Eis.
- (3) Auf Antrag kann ein Dritter die Reinigungspflicht für den Reinigungspflichtigen übernehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass bei der Stadt ein Antrag auf Übertragung der Reinigungspflicht gestellt wird. Die Zustimmung der Stadt gilt als erteilt, sofern nicht innerhalb von zwei Wochen dem Antrag widersprochen wird. Hat ein Dritter mit Zustimmung der Stadt die Ausführung der Reinigung übernommen (z. B. ein gewerblicher Reinigungsbetrieb), so ist nur dieser zur Straßenreinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

§ 4

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung richten sich nach der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Diepholz (Straßenreinigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Diepholz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung vom 15.12.1987, zuletzt geändert am 08.12.2004) außer Kraft.

Diepholz, den 14.12.2017

gez. Dr. Schulze
Bürgermeister

Straßenverzeichnis
Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Diepholz vom 14.12.2017 (§ 3 Straßenreinigungssatzung)

Straßenname	Bezeichnung des zu reinigenden Straßenabschnittes	Sommerdienst durch die Stadt Diepholz (Reinigungsklasse I oder Reinigungsklasse II)	Winterdienst durch die Stadt Diepholz (Reinigungsklasse Winterdienst)
Am Burggraben	Gesamt		x
Am Kapellenkamp	Gesamt		x
Amelogenstraße	Teilstück von Stüvenstraße bis Kreuzung Eschfeldstraße (Sommerdienst) Gesamt (Winterdienst)	I	x
Am Heldenhain	Gesamt	I	x
Am Markt	Gesamt (Sommerdienst) Teilstück Kohlhöfen bis Ecke Kindergarten/Parkplatz (Winterdienst)	I	x
Am Parkhaus	Gesamt	I	x
Am Scheurenkamp	Gesamt		x
An der Bahn	Teilstück von Kreisel Bahnhof bis Maschstraße (im Sommerdienst teilweise einseitig wegen fehlender Gosse)	I	x
An der Herrenweide	Gesamt		x
An der Hüde	Gesamt		x
An der Kreuzkirche	Gesamt (ohne Stichwege)		x
An der Wätering	Teilstück von von Moorstraße bis Von-Braun-Straße		x
Apwischer Straße	Gesamt (teilweise Außenbereich)		x
Aschener Straße (Kreisstraße)	Gesamt (teilweise Außenbereich)		x
Auf dem Esch	Gesamt	I	x
Bahnhofstraße	Gesamt	I	x
Barlager Weg	Gesamt (ohne Stichwege) (teilweise Außenbereich)		x
Bremer Straße	Teilstück von Auf dem Esch bis Straße Am Turnierplatz (Sommerdienst) (im Sommerdienst teilweise einseitig wegen fehlender Gosse) Gesamt (Winterdienst) (teilweise Außenbereich)	I	x
Brinker Ort	Gesamt		x
Burslopp	Gesamt	I	x
Dr.-Jürgen-Ulдерup-Straße	Gesamt		x
Dr.-Klatte-Straße	Gesamt	I	x
Dr.-Wilhelm-Kinghorst-Straße	Gesamt		x
Dustmühle	Gesamt		x
Enge Straße	Gesamt		x
Eschfeldstraße	Gesamt		x
Essmannskamp	Gesamt		x
Falkenhardt	Gesamt		x
Fingerkrautweg	Gesamt		x
Fladderstraße	Teilstück von Sulinger Straße bis Carl-Tangemann-Weg (teilweise Außenbereich)		x
Flöthestraße	Gesamt	I	x
Friedrichstraße	Gesamt (ohne Stichwege)		x
Gartenstraße	Gesamt		x
Geschwister-Scholl-Straße	Gesamt		x
Ginsterstraße	Gesamt		x
Grafenstraße	Gesamt	I	x
Graflage	Gesamt (teilweise Außenbereich)		x
Grellestraße	Gesamt (ohne Stichwege)		x
Heeder Dorfstraße	Gesamt (teilweise Außenbereich)		x
Heeder Triftweg	Gesamt (teilweise Außenbereich) (im Sommerdienst teilweise einseitig wegen fehlender Gosse)	I	x
Heinrich-Jürgens-Platz (Am Bahnhof)	"ehemals Am Bahnhof" inklusive Vorplatz, ZOB und Parkplätze abgehend von Burslopp, Groweg	I	x
Hindenburgstraße	Gesamt (ohne Stichwege)	I	x
Hinterstraße	Gesamt	I	x
Kielweg	Gesamt (ohne Stichwege)		x
Kirchweg	Gesamt (teilweise Außenbereich)		x
Klattenberg	Gesamt		x
Kohlhöfen	Gesamt		x
Kohlhöfer Maschweg	Teilstück Ecke Ginsterstraße Nr. 23 bis Moorhäuser Straße		x
Lange Straße (ohne Fußgängerzone)	Gesamt	I	x
Lange Straße (Fußgängerzone)	Teilstück von Wellestraße bis Bahnhofstraße - Kolkstraße	II	x
Lappenberg	Gesamt	I	x
Ledebourstraße	Gesamt	I	x
Lohneufer	Gesamt		x
Lohnwiesen	Gesamt (ohne Stichwege)		x
Lüderstraße	Gesamt	I	x
Maschstraße	Gesamt (im Sommerdienst teilweise einseitig wegen fehlender Gosse)	I	x
Mollerstraße	Teilstück vom Bremer Eck bis Flöthe-Kreisel (Sommerdienst) Gesamt (Winterdienst)	I	x
Moorhäuserstraße	Teilstück B214 bis Kohlhöfer Maschweg		x
Moorstraße	Teilstück vom Willenberg bis An der Wätering		x
Mühlenkamp	Teilstück von Lüderstraße bis Essmannskamp (ohne Stichweg)		x
Mühlenstraße	Gesamt	I	x
Niedersachsenstraße	Gesamt	I	x
Ossenbecker Straße	Gesamt (überwiegend Außenbereich)		x
Ovelgönne	Teilstück bis Grundstück Ovelgönne 60 (Sommerdienst) Gesamt (Winterdienst) (ohne Stichweg)	I	x
Parkweg	Teilstück von Steinstraße bis Essmannskamp		x
Postdamm	Gesamt (ohne Stichweg)	I	x
Prinzhornstraße	Gesamt	I	x
Rathausmarkt	Gesamt	I	x
Richthofenstraße	Gesamt		x
Römmingstraße	Gesamt		x
Rudolfstraße	Gesamt		x
Sankt Hülfen Dorfstraße	Teilstück von Bremer Straße bis Neenstatt (teilweise Außenbereich)	I	x

Straßenname	Bezeichnung des zu reinigenden Straßenabschnittes	Sommerdienst durch die Stadt Diepholz (Reinigungsstufe I oder Reinigungsstufe II)	Winterdienst durch die Stadt Diepholz (Reinigungsstufe Winterdienst)
Schafdrift	Teilstück Ossenbecker Straße bis Schulweg		x
Schlesierstraße	Gesamt	I	x
Schlossgärten	Gesamt		x
Schlossstraße	Gesamt		x
Schömastraße	Gesamt	I	x
Sommerskamp	Gesamt		x
Starogarder Straße	Gesamt	I	x
Stauffenbergstraße	Teilstück von Bremer Straße bis Geschwister-Scholl-Straße		x
Steinstraße	Gesamt	I	x
Storkmannstraße	Gesamt		x
Strothestraße	Teilstück von Bremer Straße bis Friedrichstraße		x
Stüvenstraße	Gesamt	I	x
Thouarsstraße	Teilstück von Schlesierstraße bis "Einengung hinter Hallenbad"		x
Thüringer Straße	Gesamt	I	x
Triftweg	Gesamt (ohne Stichweg) (teilweise Außenbereich)		x
Udet-Straße	Teilstück bis zur Einfahrt Rettungswache		x
Von-Braun-Straße	Gesamt		x
Von-Hünefeld-Straße	Gesamt		x
Vossen Reitweg	Gesamt		x
Wellestraße	Gesamt	I	x
Willenberg (neu)	Teilstück von Postdamm bis Kreisel Maschstraße	I	x

In den genannten Straßenzügen erfolgt eine Reinigung im Sommerdienst nur insoweit eine Gasse vorhanden ist. In den Bereichen, in denen im Sommer lediglich einseitig gereinigt wird, verläuft auch die Gasse nur einseitig (Klammerzusatz "im Sommerdienst teilweise einseitig wegen fehlender Gasse"). Die im Außenbereich liegenden Straßenteilstücke werden nicht veranlagt (Klammerzusatz "teilweise Außenbereich"). Abgehende Stichwege von den der städtischen Reinigungspflicht unterliegenden Hauptstraßen werden von der Stadt Diepholz nicht gereinigt (Klammerzusatz "ohne Stichweg").